



**Plangenehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;  
Landkreis Northeim Kreisabfallwirtschaft, 37154 Northeim, Matthias-Grünewald-Str. 22,  
Deponie Verliehausen; Herstellung der Oberflächenabdichtung der Bauabfalldeponie Ver-  
liehausen**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-  
fung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG<sup>1</sup>**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG**

Der Landkreis Northeim – Kreisabfallwirtschaft – beantragte gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 KrWG am 20.09.2021 eine Plangenehmigung für die Herstellung der Oberflächenabdichtung der Bauabfalldeponie Verliehausen sowie für Maßnahmen in der Stilllegungs- und Nachsorgephase. Der Antrag ist am 14.10.2021 beim GAA Braunschweig eingegangen.

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. mit Nummer 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist zur Feststellung der UVP-Pflicht die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Hierzu sind als Anlage 7 der Planunterlagen (Bezeichnung „Anlage 7“ wurde von mir vergeben) Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls beigefügt.

**Bewertung**

Die beantragte Herstellung der Oberflächenabdichtung der Deponie Verliehausen stellt den gemäß DepV vorgesehenen Abschluss einer Deponie nach Beendigung des Ablagerungsbetriebes dar.

Bei der Deponie Verliehausen handelt es sich um eine Altdeponie nach § 3 Absatz 2 AbfAbIV. Der Weiterbetrieb derartiger Deponien für gering belastete mineralische Abfälle wurde in Niedersachsen mit Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 12.03.2001 – 309 - 62800/5/2 - an die seinerzeit zuständigen Bezirksregierungen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich für zulässig erklärt. Dieser Erlass stellte die Grundlage für die Zulassung des Weiterbetriebs bis zur endgültigen Verfüllung der Deponie Verliehausen dar. Die Kreisabfallwirtschaft Northeim zeigte mit Schreiben vom 07.12.2018 gemäß § 40 Absatz 1 KrWG die beabsichtigte Stilllegung der Deponie Verliehausen beim GAA Braunschweig zum 31.12.2018 an. Die Ablagerung von Abfällen wurde zu diesem Datum beendet. Die Deponie befindet sich seitdem in der Stilllegungsphase gemäß § 2 Nummer 35 DepV.

Die Bauabfalldeponie Verliehausen befindet sich ca. 800 m südlich des Dorfes Verliehausen und gehört zur Stadt Uslar im Landkreis Northeim in Niedersachsen, welche ca. 5 km nördlich der Deponie gelegen ist. Die Deponie liegt an der Landesstraße L 554, die die Ortschaften Verliehausen im Norden und Offensen im Süden verbindet. Die Zufahrt zur Deponie erfolgt von Verliehausen aus, über die Straßen „Oberdorfstraße“ und „Forstweg“. Ca. 100 m westlich der Deponie befindet sich die Schwülme, die den Vorfluter für die Deponie bildet.

Da die Deponie über keine Basisabdichtung verfügt, gelten für das Oberflächenabdichtungssystem die Anforderungen der Deponieklasse I auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass das Abfallinventar weit überwiegend aus gering belasteten mineralischen Abfällen besteht. Am Deponiestandort findet keine Grundwasserüberwachung statt. Aus diesem Grund konnten auch

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

keine Auslöseschwellen festgelegt werden. Daher bleibt die Frage zu diesem Zeitpunkt offen, wie bei einer zukünftig beabsichtigten Entlassung der Deponie aus der Nachsorge das Kriterium eines möglichen Einflusses des Deponiesickerwassers auf das Grundwasser beurteilt werden soll. Diese Frage ist allerdings aktuell für die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Plangenehmigung nicht maßgeblich.

Der Antragsteller macht in Anlage 7 der Planunterlagen plausible Angaben zu Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens sowie zu standortbezogenen Kriterien. Zu den letztgenannten Kriterien zählen Nutzungen, rechtswirksame Schutzgebietskategorien, Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) sowie Umweltqualitätsnormen.

Die Prüfkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG werden durch den Prüfkatalog abgebildet. Die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen werden dargestellt und beurteilt.

### Wesentliche Merkmale des Vorhabens:

<b>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens</b>	<b>Gesamter Flächenverbrauch des Vorhabens:</b> Ca. 18.000 m <sup>2</sup> für Oberflächenabdichtung, Grabenbau sowie Erweiterung der Asphaltfläche. <b>Flächenversiegelung:</b> Von der Oberflächenabdichtung werden Flächen von ca. 14.200 m <sup>2</sup> abgedichtet, von der Asphaltfläche ca. 800 m <sup>2</sup> versiegelt.
<b>Nutzung natürlicher Ressourcen</b>	<b>Flächenversiegelung:</b> Von der Oberflächenabdichtung werden Flächen von ca. 14.200 m <sup>2</sup> abgedichtet, von der Asphaltfläche ca. 800 m <sup>2</sup> versiegelt. <b>Rodung:</b> Ca. 6.500 m <sup>2</sup> Holzungen müssen gefällt werden. <b>Wasser:</b> Der Schwülme wird anfallendes Oberflächenwasser zugeführt (Nutzung als Vorfluter). Die der Schwülme zugeführte Wassermenge ist vom tatsächlichen Niederschlag und dem Grad der Oberflächenbegrünung abhängig.
<b>Erzeugung von Abfällen</b>	Anfallender Abfall: - Grünabfälle aus Rodungen - Bodenaushub (Mutterboden) zur Vorbereitung des Planums - Im Zuge der Baumaßnahme anfallender Abfall, wie z.B. Verpackungen bei Liefermaterial
<b>Umweltverschmutzung und Belästigung</b>	Bauzeitlich kommt es zu den üblichen, wie auch bei anderen Baustellen anzutreffenden Umweltbelastungen wie z.B. durch Abgase der Baumaschinen und üblicher Baulärm. Die Baumaßnahme befindet sich nicht in der Nähe von Wohnbebauung (> 600 m), eine Belastung oder Belästigung durch Lärm, Licht o.ä. kann daher ausgeschlossen werden. Die zu erwartende Lärm- und Lichtverschmutzung während der Baumaßnahme ist sowohl für Mensch als auch Tier nicht nennenswert hoch.
<b>Risiken für die menschliche Gesundheit</b>	Beim Bau kommen Schmier- und Betriebsstoffe zum Einsatz. Unter Beachtung der Betriebsanweisungen ist ein Freisetzen dieser Stoffe nicht zu erwarten.

Weitere Merkmale, wie Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, sind nicht vorhanden.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### Standort des Vorhabens:

<b>Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)</b>	<p>Das betroffene Flurstück wird als Deponie genutzt, über den Deponiekörper hinaus werden die Flächen als „Holzung“ bewertet.</p> <p>Die fertige bauliche Anlage wird, wie grundsätzlich bereits bisher, bestehende Gräben (Gewässer III. Ordnung) dauerhaft mitbenutzen, um unbelastetes Oberflächen dem Vorfluter (Schwülme, Gewässer II. Ordnung, besonders geschütztes Biotop) zuführen zu können.</p>
<b>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)</b>	<p>Die Luftqualität kann während der Baumaßnahme gering und kurzzeitig durch Baumaschinen beeinträchtigt werden, jedoch ist der Abstand zu Wohngebieten oder sonstigen empfindlichen Einrichtungen ausreichend hoch, um von keiner Beeinträchtigung auszugehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)</b></li> <li>• <b>Natura 2000-Gebiete nach § 7, (1), Nr. 8 BNatSchG</b></li> <li>• <b>gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</b></li> </ul>	<p>Die Schwülme (Vorfluter) ist zusammen mit der Auschnippe als FFH-Gebiet mit der Gebietsnummer 4323-331 festgelegt. Dies dient in erster Linie dem Schutz des Lebensraumtyps (LRT) 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) und der darin vorkommenden Groppe.</p> <p>Durch die vorgesehene Oberflächenabdichtung versickert kein Niederschlagswasser mehr in den Untergrund. Solange noch keine Begrünung wirksam ist, wird die Niederschlagsmenge, die deren Feldkapazität überschreitet, die Rekultivierungsschicht durchströmen und auf der Abdichtung abfließen.</p> <p>Bei fortgeschrittener Vegetation erhöht sich durch die wachsende Evapotranspiration der Rekultivierungsschicht deren Wasserverbrauch und die Wassermenge, die außerhalb der Abdichtung vom Boden aufgenommen werden muss, wird geringer.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts hat die vorgesehene Baumaßnahme einen Einfluss auf das FFH-Gebiet, insbesondere in den ersten Jahren nach Herstellung der Rekultivierungsschicht.</p> <p>Da keine baulichen Veränderungen an den Gräben vom Straßenseitengraben zur Schwülme vorgesehen sind, muss im vorliegenden Fall in der FFH-Vorprüfung nur Wirkfaktor 3.3 „Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse“ betrachtet werden.</p> <p>Da bereits auch ohne die vorgesehene Baumaßnahme zur Herstellung einer Oberflächenabdichtung der Wasserabfluss bei Starkregenereignissen zu Überschwemmungen führen kann, sind diese temporären Veränderungen unerheblich, da sie in nahezu gleicher Weise und Quantität auch im Rahmen der natürlichen Dynamik des Lebensraumtyps ablaufen würden. Es liegt somit keine erhebliche Beeinträchtigung vor.</p> <p>Die Schwülme (Vorfluter) ist als besonders geschütztes Biotop auf Grund des „naturnahen Bachabschnitts mit Auwald“ eingestuft.</p> <p>Die Oberflächenabdichtung der Deponie beeinflusst, falls überhaupt, den Wasserhaushalt der Schwülme nur geringfügig.</p>
<b>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG</b>	<p>Östlich der Deponie befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Solling“, westlich das LSG „Schwülme“.</p> <p>Beide LSG sind nicht direkt betroffen, die Baumaßnahme wird außerhalb der LSG durchgeführt.</p> <p>Durch die Rekultivierung der Deponie wird die Deponie dem ursprünglichen Landschaftsbild angenähert, sodass die Baumaßnahme hinsichtlich des Landschaftsbilds eine Verbesserung gegenüber der Ist-Situation darstellt.</p>
<b>Wasserschutzgebiete (WSG) nach § 51 WHG</b>	<p>Die Flurstücke westlich der Deponie sind als Schutzgebiete der Klassen II und III dem Trinkwasserschutzgebiet Verliehausen (Nr. 03155012103) zuzurechnen.</p> <p>Die geplante Baumaßnahme hat auf die Wasserschutzgebiete jedoch keinen Einfluss, da zum einen die Deponie im Abstrom der WSG liegen, zum anderen davon auszugehen ist, dass die Qualität des Grundwassers durch die Baumaßnahme eher positiv beeinflusst wird.</p>

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Weitere schützenswerte Standortkriterien sind nicht vorhanden.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

<b>Art und Ausmaß der Auswirkungen</b>	Die zu erwartenden Auswirkungen sind lediglich im Nahbereich der Deponie vorhanden. Ein Einfluss auf die Bevölkerung ist bei Einhaltung der Planungsrandbedingungen nicht zu erwarten.
<b>Schwere und Komplexität der Auswirkungen</b>	Die Auswirkungen durch die erforderlichen Rodungen auf Flora und Fauna sind als geringfügig und temporär einzustufen. Weder flächenmäßig noch hinsichtlich der Qualität (besonders geschützter Baubestand oder dgl.) der zu rodenden Holzung ist der erforderliche Eingriff erheblich. Im Zuge der Rekultivierung der Deponie wird zudem erneutes Pflanzenwachstum stattfinden. Der Einfluss auf die Schwülme und ihre Auen durch den aus der Oberflächenabdichtung bedingten erhöhten Wasserzufluss ist ebenfalls als geringfügig einzustufen. Die Qualität des Schutzes der Schutzgüter Boden und Grundwasser werden durch die fertige Oberflächenabdichtung gegenüber dem Ist-Zustand erhöht. Es liegen weder in Schwere noch in Komplexität erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter vor.
<b>Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</b>	Mit Errichtung der Oberflächenabdichtung steht die Flächenabdichtung, die Rodung und die Zuleitung von Oberflächenwasser in die Schwülme, jedoch auch der Schutz von Boden und Grundwasser, fest. Weitere Auswirkungen durch diese Maßnahme sind nicht zu erwarten.
<b>Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens</b>	Die zu erwartenden Auswirkungen treten mit Beginn der Baumaßnahme ein und haben nach Abschluss der Maßnahme dauerhaft positive Auswirkungen, so reduziert sich beispielsweise die Wassereinleitung in die Schwülme jedoch im Laufe der Zeit deutlich.
<b>Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern</b>	Die Oberflächenabdichtung stellt den gesetzlich vorgeschriebenen Abschluss einer Deponie nach Beendigung der Ablagerungsphase dar. Die Herstellung der Oberflächenabdichtung ist demzufolge unumgänglich. Die Planung verfolgt das Ziel einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme für die Rodungen und die Versiegelung durch das OFA-System.

Weitere nennenswerte mögliche Auswirkungen sind nicht vorhanden.

### Fazit

Im Rahmen der UVVP wurde vorstehend der Einfluss der geplanten Oberflächenabdichtung für die Deponie Verliehausen auf die Umwelt und dessen Schutzgüter untersucht.

Die Herstellung der geplanten Oberflächenabdichtung für die Deponie Verliehausen, hat nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP, die in der Regel kleinräumig auf das Deponiegrundstück beschränkt sind.

Eine direkte Betroffenheit von Schutzgütern ist ebenfalls nicht gegeben. Eine indirekte Betroffenheit der Schutzgüter ist, wenn überhaupt, als geringfügig einzustufen. Die sich durch die Maßnahmen ergebenden Veränderungen würden in ähnlicher Weise und Quantität auch in der ursprünglichen, natürlichen Situation ablaufen.

Zur Schaffung eines dauerhaft standsicheren Bauwerks sind zwar Rodungen im Zuge der Baumaßnahme erforderlich, das fertige Bauwerk wird jedoch begrünt und planmäßig langfristig weitgehend der Natur überlassen. Kurzfristigen negativen Effekten auf Flora und Fauna stehen somit langfristig günstige Effekte entgegen.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Die geplante Oberflächenabdichtung hat weiterhin auf andere Schutzgüter positive Auswirkungen, in dem es den Abfallkörper abdichtet und somit einen möglichen Eintrag von Stoffen in das Grundwasser und den umliegenden Boden verhindert.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG lässt keine Umstände erkennen, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben. Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die untere Naturschutzbehörde in seiner den Plangenehmigungsunterlagen als Anlage 7.2 ebenfalls beigefügten E-Mail vom 31.08.2021.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.